

Aufforderung an die ehemaligen Aktionäre der STADA Arzneimittel AG (ISIN DE000A2GS5A4 und ISIN DE000A2GS5B2) zur Abgabe von Verkaufsangeboten

in Bezug auf der diesen zustehenden Nachzahlungsansprüche gegenüber der Nidda Healthcare Holding GmbH (vormals: Nidda Healthcare Holding AG) („Nachzahlungsanspruch“) zu einem Preis von bis zu 1,20 Euro je Aktie und somit je Nachzahlungsanspruch.

1. Vorbemerkung

Den Aktionären der STADA Arzneimittel AG wurde am 19. Juli 2017 durch Nidda Healthcare Holding AG, ein Gemeinschaftsunternehmen der internationalen Finanzinvestoren Bain Capital und Cinven Partners, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeverbot zum Erwerb ihrer Aktien zum Preis von 66,25 Euro je Anteilsschein unterbreitet. Innerhalb der Annahmefrist (bis zum Ablauf des 16. August 2017) wurde das Angebot der Bieterin von 63,76 % der STADA-Aktionäre und innerhalb einer weiteren Annahmefrist (bis zum 01. September 2017) von weiteren 0,11 % der STADA-Aktionäre angenommen. Die Bieterin erlangte somit ein Andienungsvolumen, das unter Einschluss eigener Aktien ca. 63,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der STADA betrug. Am 30. August 2017 verpflichtete sich eine damals an STADA mit 8.265.142 Aktien (entsprechend 13,26 % der Aktien und Stimmrechte) beteiligte Aktionärin gegenüber der Bieterin, dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags („BGAV“) zwischen Nidda Healthcare mit STADA zuzustimmen, wenn die Höhe der gesetzlichen Abfindung unter dem BGAV mindestens 74,40 Euro je STADA-Aktie beträgt.

Mehrere ehemalige Aktionäre der STADA, die das Übernahmeverbot angenommen hatten, verlangten von der Bieterin per Klage den Differenzbetrag zwischen dem Angebotspreis und der Abfindung unter dem BGAV von 74,40 Euro. Mit zweigleichlautenden Urteilen vom 23. Mai 2023 (Az. II ZR 219/21 und II ZR 220/21) entschied der Bundesgerichtshof (BGH) unter Bezugnahme auf die Grundsätze der sogenannten Celesio-Rechtsprechung zugunsten von zwei Klägerinnen nach §§ 31 Abs. 5, 6 WpÜG. Grundsätzlich steht der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages allen ehemaligen Aktionären der Stada AG zu, die Ihre regulären Aktien zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht hatten und diese im Anschluss im Rahmen des Übernahmeverbotes angedient hatten.

Nach Aufforderung durch die BaFin hat die Bieterin eine entsprechende Mitteilung im Bundesanzeiger veröffentlicht, jedoch darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht etwaigen Zahlungsansprüchen ehemaliger Aktionäre die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Die Verjährung begann nach Auffassung der Bieterin pauschal spätestens mit Schluss des Jahres 2017. Dies ist allerdings unrichtig. Die Ansprüche der ehemaligen Aktionäre der STADA sind einer Vielzahl von Urteilen des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Oberlandesgericht Frankfurt am Main zufolge noch nicht verjährt. Eine Geltendmachung der Ansprüche ist nach Auffassung der rechtlichen Berater der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („Auffordernde“ bzw. „SdK“) noch bis 31.12.2026 möglich.: Denn nachdem die Gerichte des 1. und des 2. Rechtszugs den Nachzahlungsanspruch noch abgelehnt hatten, bestätigte erst der BGH diesen Nachzahlungsanspruch. Der Nachzahlungsanspruch ist Stand heute somit noch nicht verjährt.

Die SdK plant, Nachzahlungsansprüche gegenüber der Nidda Healthcare Holding GmbH geltend zu machen und hat hierzu eine entsprechende Klagemöglichkeit mit einer risikofreien Prozesskostenfinanzierung initiiert. Informationen hierzu finden sich auch unter www.sdk.org/stada. Hierzu möchte die SdK von ehemaligen Aktionären der STADA Arzneimittel AG Nachzahlungsansprüche erwerben.

2. Aufforderung zur Verkaufsangebotsabgabe

Der Auffordernde fordert hiermit diejenigen ehemaligen Aktionäre der STADA Arzneimittel AG, die ihre regulären Aktien zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht hatten und diese im Anschluss im Rahmen des Übernahmevertrages abgedient hatten, auf, ihm Verkaufsangebote für die Abtretung des Nachzahlungsanspruches zu unterbreiten ("Aufforderung"). Diese Aufforderung, die Verkaufsangebote sowie die auf dieser Basis abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht. Die Aufforderung richtet sich nicht an Wertpapierinhaber in einer Jurisdiktion, in der die Aufforderung gegen die dort geltenden Gesetze verstößt. Die Frist („Angebotsabgabefrist“), innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können, läuft bis zum 05.03.2026, 18:00 Uhr (CET). Das Angebot ist auf einen Preis von bis zu 1,20 Euro je Aktie und somit je Nachzahlungsanspruch beschränkt, die Annahme auf maximal 1.500.000 Nachzahlungsansprüche bzw. Aktien begrenzt.

3. Durchführung des Verkaufsangebotsabgabe

3.1. Verkaufsangebotserklärung

Anspruchsinhaber können Verkaufsangebote nur innerhalb der Angebotsabgabefrist abgeben. Bitte nutzen Sie zur Abgabe des Verkaufsangebotes untenstehendes Formular. Die Verkaufsangebotsabgabe kann nur gegenüber dem Auffordernden erklärt werden. Anspruchsinhaber, die ein Verkaufsangebot für ihre Ansprüche oder einen Teil ihrer Ansprüche abgeben wollen, sollen zur Verkaufsangebotsabgabe folgende Angaben machen:

- Stückzahl der betroffenen STADA Arzneimittel AG Aktien,
- Preis, den Sie für die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs fordern, wobei der maximale Preis auf 1,20 Euro je Nachzahlungsanspruch begrenzt ist.

3.2. Angebotsannahme

Nach fristgerechtem Eingang der Kaufangebote erklärt der Auffordernde bis spätestens 7 Werktagen nach Ende der Angebotsfrist in Textform (E-Mail, Fax, Brief) die Annahme gegenüber dem Anspruchsinhaber, ob und in welcher Höhe er die Angebote annimmt. Erfolgt keine Annahmeerklärung gegenüber dem Anspruchsinhaber, gelten die Angebote als nicht angenommen.

3.3. Weitere Abwicklung der angenommenen Verkaufsangebote

Im Falle einer Angebotsannahme muss der Auffordernde den fälligen Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Anspruchsinhabers überweisen, sobald folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) dem Auffordernden wurde mitgeteilt, auf welches Konto der Auffordernde die Kaufpreise überweisen soll.
- b) dem Auffordernden wurden die Transaktionsunterlagen der Depotbank (Kaufbescheinigungen, Um- bzw. Ausbuchungsbescheinigungen) übermittelt.
- c) Die Abtretungsvereinbarung über die Nachzahlungsansprüche wurde vom Anspruchsinhaber unterzeichnet an den Auffordernden übermittelt.

3.4. Verhältnismäßige Annahme des Angebots, vorzeitige Beendigung bei Änderung wesentlicher Umstände

Der Auffordernde wird die für ihn günstigsten Angebote annehmen. Sofern im Rahmen dieser Aufforderung Kaufangebote mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.500.000 Nachzahlungsansprüche bzw. Aktien zum identischen Kaufpreis eingereicht werden, werden die

Annahmeerklärungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Verkaufsangebotserklärung berücksichtigt. Früher eingegangene Verkaufsangebotserklärungen werden dabei vorrangig berücksichtigt.

Der Kaufanbietende behält sich vor, weitere oder alle angebotenen Nachzahlungsansprüche zu erwerben und für diesen Fall auf die verhältnismäßige Annahme zu verzichten. Weiterhin behält sich der Kaufanbietende vor, die Aufforderung ohne den Kauf von Ansprüchen zu beenden und gegebenenfalls rückabzuwickeln. Die Beendigung des Kaufangebots bedarf keiner gesonderten Mitteilung im Bundesanzeiger. Mit Abgabe einer Verkaufsangebotserklärung erklärt der jeweils die Annahme erklärende Anspruchsberechtigte hierzu sein Einverständnis.

3.5. Ausschluss der Nachzahlungspflicht

Der Auffordernde beabsichtigt, die von den Anspruchsinhabern abgetretenen Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Die Kosten hierfür trägt der Auffordernde. Im Falle einer erfolgreichen Geltendmachung der Ansprüche steht dem jeweiligen Anspruchsinhaber keinerlei Recht auf Nachzahlung über den angebotenen Kaufpreis hinaus zu.

4. Steuerlicher Hinweis

Die steuerliche Behandlung des Veräußerungsvorgangs hängt von den jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anspruchsinhabers ab. Eine Auskunft oder Einschätzung hierzu ist durch den Auffordernden nicht möglich.

5. Rückfragen und Kontakt

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Implerstr. 24

81371 München

Tel.: 089 / 20 20 846 0

Fax: 089 / 20 20 846 10

Mail: info@sdk.org

www.sdk.org

Bitte senden Sie dieses Formular zur Abgabe des Verkaufsangebotes per Mail an info@sdk.org oder per Fax an 089 / 20 20 846 10.

Verkaufsangebotsabgabegerklärung

zur Aufforderung der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implerstr. 24, 81371 München (Auffordernder) an die ehemaligen Aktionären der STADA AG, die ihre regulären Aktien zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht hatten und diese im Anschluss im Rahmen des Übernahmevertrages angewendet hatten, zur Abgabe von Verkaufsangeboten der diesen zustehenden Nachzahlungsansprüche gegenüber der Nidda Healthcare Holding GmbH (vormals: Nidda Healthcare Holding AG).

Der Auffordernde hat durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger eine Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ("Aufforderung") veröffentlicht. Sämtliche Details sind der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu entnehmen.

Ich, (Vorname, Name bez. Firma, Anschrift, ggf. E-Mail)biete dem Auffordernden an, von mir die Nachzahlungsansprüche gegenüber der Nidda Healthcare Holding GmbH bzgl. _____

(Stückzahl ehemaliger Aktien, die zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht wurden und im Anschluss im Rahmen des Übernahmeangebotes angedient wurden) zu einem Preis von _____ Euro (maximal 1#,20 Euro) je Nachzahlungsanspruch/Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufforderung zu erwerben. Mir ist bekannt, dass die Nachzahlungsansprüche, für welche ich ein Verkaufsangebot abgegeben habe, bis zur Abtretung an den Auffordernden oder bis zur Erklärung der Nichtannahme meines Verkaufsangebotes nicht von mir selbst geltend gemacht werden dürfen oder an einen Dritten abgetreten werden dürfen. Ich erkläre, dass ich bisher auch keine Nachzahlungsansprüche gegenüber der Nidda Healthcare Holding GmbH (vormals: Nidda Healthcare Holding AG) geltend gemacht und keinen Vertrag zur Finanzierung der Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen unterzeichnet habe. Der Auffordernde behält sich die Annahme oder Nichtannahme des Verkaufsangebotes nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufforderung vor. Der finale Kaufpreis wird nach Prüfung der Unterlagen und der Höhe des ermittelten Nachzahlungsanspruchs festgelegt.

Ort, Datum, Unterschrift